

Drucksachen-Nr. **XI/944**

Bad Schwalbach, den 12.10.2023

Aktenzeichen:

Ersteller/in: Ulrike Vohs

Schulen, Sport, Hochbau und Liegenschaften

| Beratungsfolge | Sitzungstermin | TOP | Öffentlich |
|--|----------------|-----|------------|
| Kreisausschuss | 13.11.2023 | | nein |
| Ausschuss für Umwelt, Mobilität, Tourismus und Kultur | 21.11.2023 | | ja |
| Kreistag | 04.12.2023 | | ja |

Titel

**PV-Anlagen im Bilanzbereich; hier Antrag Nr. 14/23 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30. März 2023, eingegangen am 6. April 2023
KT-Beschluss vom 16.05.2023, TOP III.10**

I. Sachverhalt:

Der Kreisausschuss wird gebeten, auf die Stromnetzbetreiber im Gebiet des RTK zuzugehen und gemeinsam mit diesen, folgende Optionen auf technische und rechtliche Realisierbarkeit und Wirtschaftlichkeit zu prüfen:

1. Die bestehenden und eventuell zukünftigen PV-Anlagen des Kreises, ggfs. auch des EAW bzw. weiterer kreiseigener Rechtsformen werden (z.B. im Rahmen einer Viertelstunden-Messung in ein Strom-Bilanzkreismodell eingebunden, damit der Kreis (ggfs. EAW etc.) den erzeugten Strom einer Liegenschaft auch in anderen Liegenschaften nutzen kann. Bei der Wirtschaftlichkeit sind ggfs. zusätzlich entstehende Kosten (Netzkosten, Kosten der Dienstleistung des Stromnetzbetreibers) zu berücksichtigen.
2. Im Rahmen der demnächst auszuschreibenden Strombelieferung der Kreis-Liegenschaften wird geprüft, ob der neue Strombezugsvertrag an die Kombination mit einem Strombilanzkreis-Modell gemäß 1. gekoppelt werden kann und sollte.

Der Gesamt Stromverbrauch 2022 an Schulen und Verwaltungsgebäuden betrug 6.7 Mio. kWh. Stromlieferanten sind die Süwag und die Energieversorgung Limburg.

Photovoltaikanlagen

Derzeit werden an 20 (inkl. 13 von e²) von 45 Schulstandorten im Rheingau-Taunus-Kreis Photovoltaikanlagen betrieben. Hierfür wurden die Dachflächen an Dritte vermietet, d.h. der Rheingau-Taunus-Kreis ist weder Eigentümer noch Betreiber dieser Anlagen. Mit e² gibt es einen Konzessionsvertrag, der 17 Schulstandorte umfasst. Dieser Vertrag wurde 2010

abgeschlossen, mit einer Laufzeit von 21 Jahren. An 13 dieser Standorte wurden bereits PV-Anlagen errichtet. Die Anlagen dieses Konzessionsvertrages sind auf Grundlage des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) zu verwerten. e² hat Einspeiseverträge ins Netz mit 20jähriger Laufzeit abgeschlossen.

2023 möchte e² an 4 weiteren Schulstandorten PV-Anlagen installieren.

Derzeit wird von 4 PV-Anlagen Strom an den Schulen verbraucht (2022 – 101.518 kWh); d.h. der RTK kauft diesen Strom vom Betreiber. Der Gesamtverbrauch 2022 an Schulen (ohne BHKW) betrug 5,2 Mio. kWh.

Blockheizkraftwerke

Ebenso gibt es an Schulen und Verwaltungsgebäuden insgesamt 9 Blockheizkraftwerke, von denen nur eins dem Rheingau-Taunus-Kreis gehört, die restlichen gehören dem EDZ. Hiervon wird teilweise auch Strom an den Schulen oder Verwaltungsgebäuden verbraucht. Die Gesamtstromerzeugung 2022 betrug 1.167.908 kWh, wovon 185.292 kWh an den jeweiligen Standorten verbraucht wurden. Auch hier kauft der RTK den Strom beim Betreiber EDZ.

Aufgrund der o.g. Situation ist eine Teilnahme am Stromkreisbilanzmodell derzeit für den RTK keine Option.

Beim RTK sind die Betreiber der Stromerzeugungsanlagen und der RTK als Verbraucher nicht identisch. Außer einem BHKW gehört keine der Anlagen dem RTK. Der erzeugte Strom wird von den Betreibern zum Teil auf Grundlage einer hohen Einspeisevergütung nach EEG (alte PV-Anlagen) ins öffentliche Netz eingespeist oder direkt in den Gebäuden verbraucht.

Die Teilnahme an einem Stromkreisbilanzmodell setzt voraus, dass der Strom gleichzeitig erzeugt und vom Erzeuger verbraucht wird (z.B. eine PV-Anlage gehört einer Kommune und befindet sich auf dem Dach des Rathauses. Der im Rathaus nicht verbrauchte Strom wird zur weiteren Verwendung an das gemeindeeigene Feuerwehrhaus weitergeleitet und dort verbraucht. Dies ist in einem Radius von 4,5 km möglich).

Lt. Auskunft der ausschreibenden Stelle würden beim Stromkreisbilanzmodell Kosten in Höhe von mehr als 10.000 € pro Jahr als reine Servicegebühr anfallen.

Darüber hinaus könnte der Arbeitspreis gegenüber der normalen Bündelausschreibung höher ausfallen, wenn weniger Strom abgenommen wird. Wer sich für die Teilnahme am Stromkreisbilanzmodell entscheidet und später feststellt, dass es unwirtschaftlich ist, hat nach erfolgter Ausschreibung keine Möglichkeit mehr, die Entscheidung zu widerrufen.

(Sandro Zehner)
Landrat